

Glossar

„audit committee“

A1

Ausschuss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle. Er dient der Koordination und Überwachung der Internen Revision und der externen Prüfung.

„compliance“-Funktion

A2

Als „*compliance*“ gilt das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften, die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln, die Handhabung von Interessenkonflikten sowie ethisches Verhalten. Die „*compliance*“-Funktion umfasst alle betrieblichen Massnahmen und Vorkehrungen, die der Sicherstellung der „*compliance*“ dienen. Vom Begriff der „*compliance*“-Funktion ist jener der „*compliance*“-Stelle (Rz A3) zu unterscheiden.

„compliance“-Stelle

A3

Als „*compliance*“ gilt das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften, die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln, die Handhabung von Interessenkonflikten sowie ethisches Verhalten. Die „*compliance*“-Stelle unterstützt die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter des *Instituts* bei der „*compliance*“. Diese Unterstützung besteht in der Regel aus der Beratung, Ausbildung, der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Weisungswesens, der Überwachung und Kontrolle sowie der Berichterstattung an Geschäftsleitung und Verwaltungsrat. Vom Begriff der „*compliance*“-Stelle ist jener der „*compliance*“-Funktion (Rz A2) zu unterscheiden.

“corporate governance”

A4

„*corporate governance*“ ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmungsebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben (Definition gemäss Corporate Governance Swiss Code of Best Practice der *economiesuisse*).

Finanzgruppe

A5

Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehr Unternehmen, wenn

- a) mindestens eines als Bank oder Effekthändler tätig ist,
- b) sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und
- c) sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Finanzgruppen gelten als der Aufsicht der Bankenkommission unterstellt, sofern sie die nach Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV verpflichtet sind, eine Konzernrechnung zu erstellen oder aufgrund einer Verfügung der Bankenkommission oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Finanzkonglomerat

A6

Als Finanzkonglomerat gelten zwei oder mehr Unternehmen, wenn

- a) mindestens eines als Bank oder Effekthändler und mindestens eines als Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung tätig ist
- b) sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und
- c) sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Finanzkonglomerate gelten als der Aufsicht der Bankenkommission unterstellt, sofern sie die nach Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV verpflichtet sind, eine Konzernrechnung zu erstellen oder aufgrund einer Verfügung der Bankenkommission oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften nach BankG auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Geldwäschereivorschriften

A7

Die Geldwäschereivorschriften erfassen insbesondere die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes sowie deren Ausführungsbestimmungen, namentlich die Geldwäschereiverordnung der Bankenkommission und die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Institut

A8

Bank, Effekthändler, *Finanzgruppe* oder *Finanzkonglomerat*. Als solche gelten Banken nach Art. 1 und 2 BankG, Effekthändler nach Art. 2 Bst. d BEHG sowie *Finanzgruppen* nach Rz A5 und Finanzkonglomerate nach Rz A6.

Interne Kontrolle

A9

Unter Interner Kontrolle („internal control“) werden alle von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und übrigen Führungsverantwortlichen angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen verstanden, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Dabei sind unter Interner Kontrolle nicht nur eigentliche Kontrollaktivitäten, sondern ebenso solche der Steuerung und Planung zu verstehen.

Massgebende Vorschriften und Standesregeln

A10

Massgebende Vorschriften und Standesregeln im Sinne dieses Rundschreibens sind Erlasse des Bundes, soweit sie aufsichtsrechtlich relevant sind, sowie Erlasse der Bankkommission und die von ihr als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung (EBK-RS 000/000 Selbstregulierung als Mindeststandard). Als aufsichtsrechtlich relevante Erlasse des Bundes gelten insbesondere das Bankengesetz, das Börsengesetz, das Anlagefondsgesetz, das Geldwäschereigesetz, das Nationalbankgesetz, allfällige Embargogesetze und das Pfandbriefgesetz sowie deren Ausführungsbestimmungen. Stellt die Prüfgesellschaft Verletzungen weiterer gesetzlicher Vorschriften fest, gelten Art. 21 Abs. 3 und 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 und 5 BEHG sinngemäss. Die Prüfgesellschaft prüft die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen massgebenden Vorschriften und Standesregeln mit der *Prüftiefe*, die sie aus ihrer Risikoanalyse ableitet (*Prüfung, prüferische Durchsicht oder Plausibilisierung*). Die Einhaltung der in den übrigen Bereichen massgebenden Vorschriften und Standesregeln unterzieht sie einer *Prüfung*, einer *prüferischen Durchsicht* oder einer *Plausibilisierung*, falls die von ihrer Risikoanalyse abgeleitete Prüfstrategie dies vorsieht. Die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Standesregeln wird zudem geprüft, wenn die Prüfgesellschaft im betreffenden Bereich eine Schwerpunktprüfung durchführt.

Nachprüfung

A11

Prüfung nach Ablauf der von der *Prüfgesellschaft* gesetzten Frist zur Feststellung, ob das *Institut* die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat.

„outsourcing“ (Auslagerung von Geschäftsbereichen)

A12

Outsourcing liegt vor, wenn eine Unternehmung eine andere Unternehmung beauftragt, selbständig und dauernd eine für die Geschäftstätigkeit der Unternehmung wesentliche Dienstleistung wahrzunehmen. Als wesentlich gelten Dienstleistungen, die sich insbesondere auf die Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, und Imagerisiken sowie operationellen und rechtlichen Risiken auswirken. Siehe dazu auch EBK-RS 99/2 Outsourcing.

Prüferische Durchsicht („review“)

A13

Die prüferische Durchsicht („review“) beschränkt sich hauptsächlich auf Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Sie führt deshalb zu einer weniger hohen *Urteils-sicherheit* („moderate assurance“), wobei wesentliche Fehlaussagen oder wesentliche Mängel erkannt werden sollten, obwohl nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung.

Prüfgesellschaft

A14

Von der Bankenkommission bewilligte Revisionsstelle nach Art. 20 BankG bzw. Art. 18 BEHG. Siehe auch EBK-RS 0~~2~~/~~1~~ Prüfgesellschaften.

Prüfstandards der Treuhand-Kammer

A15

Von der Treuhand-Kammer herausgegebene verbindliche Vorgaben des Berufsstandes. Zurzeit sind dies die Grundsätze zur Abschlussprüfung (GzA) sowie die Richtlinien zur Abschlussprüfung (RzA). Nach der Überführung der GzA/RzA in ISA-konforme Prüfstandards wird eine neue Bezeichnung festgelegt. Die Inkraftsetzung der überarbeiteten Prüfstandards ist für den Herbst 2004 vorgesehen.

„special purpose vehicle“

A16

Unter “special purpose vehicles” sind namentlich unabhängige juristische Gebilde zu verstehen, die keine eigene operative Tätigkeit ausüben, keine Mitarbeiter beschäftigen, über keine materielle Infrastruktur verfügen und beispielsweise in der Absicht errichtet wurden, Vorteile in finanzieller, steuerlicher, buchhalterischer oder anderer Hinsicht zu erlangen, oder um eine oder mehrere näher bestimmte und bezeichnete Transaktionen örtlich zuzuordnen.